

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

A. Zielsetzung

Zur Zeit sind ausschließlich Anlagen des kombinierten Verkehrs (KV) der Deutschen Bahn AG nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz förderfähig. Dies hat sich als unzureichend erwiesen und zu Problemen geführt, die eine zeitgerechte Erstellung der notwendigen KV-Anlagen unmöglich gemacht haben. Folge ist ein beträchtlicher Investitionsstau.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes soll daher als Lösung der Kreis der Berechtigten, die eine Förderung zum Bau oder Ausbau von Schienenverkehrsanlagen, die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße dienen, in Anspruch nehmen können, über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinaus auf Anlagen des kombinierten Verkehrs im Eigentum Dritter erweitert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und der Gemeinden.

Auch der Haushalt des Bundes wird nicht zusätzlich belastet, es werden lediglich die ohnehin für den kombinierten Verkehr vorgesehenen Fördermittel einem größeren Kreis von Antragsberechtigten zugänglich gemacht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 910 00 – Ba 12/97

Bonn, den 23. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), geändert durch Artikel 6 Abs. 135 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes und Schienenverkehrsanlagen, die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße dienen, werden nach dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„ § 8a**Investitionen im kombinierten Verkehr**

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 stehen die für Investitionen in den kombinierten Verkehr bereitgestellten Haushaltsmittel auch für Bau, Ausbau so-

wie Ersatzinvestitionen für Schienenverkehrsanlagen, die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserweg dienen, im Eigentum Dritter unter gleichen Bedingungen wie für die Eisenbahnen des Bundes zur Verfügung.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Sicherung des diskriminierungsfreien Umschlagbetriebes sowie die Gewährleistung des diskriminierungsfreien öffentlichen Zugangs zu Anlagen des kombinierten Verkehrs auf den Verkehrswegen der beteiligten Verkehrsträger. Ein Verkehrsweg ist öffentlich zugänglich, wenn er für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder im Rahmen eines grundbuchlich gesicherten Wegerechts oder einer unwiderruflichen vertraglichen Regelung für den öffentlichen Verkehr geöffnet wird.

(3) Für Investitionen in Schienenverkehrsanlagen, die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße dienen, gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zur Zeit sind ausschließlich KV-Anlagen der Deutschen Bahn AG nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz förderfähig. Dies wirft eine Reihe von Problemen auf:

- Die Planung der Deutschen Bahn AG gestaltet sich sehr zeitintensiv, so daß sich der Abschluß von Finanzierungsvereinbarungen häufig hinauszögert;
- die derzeitigen Produktionsprinzipien im kombinierten Verkehr der Deutschen Bahn AG sind sehr aufwendig, und die in die Wirtschaftlichkeitsrechnungen für die KV-Anlagen eingehenden Kostensätze sind dadurch teilweise so hoch, daß die Wirtschaftlichkeit von notwendigen Anlagen auch unter der Annahme von hohen Zuschußquoten schwer oder gar nicht darstellbar ist;
- unter den derzeitigen eingeschränkten Förderbedingungen ist Fördervoraussetzung nicht nur das Eigentum der Deutschen Bahn AG an der KV-Anlage selbst, sondern auch an der zuführenden Schieneninfrastruktur, was bei einigen Standorten, z.B. in Häfen, zum Ausschluß der Fördermöglichkeit führt.

Vor diesem Hintergrund sollen – auch im Sinne einer Wettbewerbsneutralität – außer Anlagen der Deutschen Bahn AG auch Anlagen Dritter förderbar sein, wie z.B. kommunale Anlagen, Anlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen oder Hafenbetrieben.

Dennoch ist die Einbindung der Standortplanung in die Bundesverkehrswegeplanung sinnvoll, da kombinierter Verkehr in seinem Schienentransportanteil ganz überwiegend Fernverkehr über längere Distanzen bzw. sogar internationaler Verkehr ist und aus der Notwendigkeit der Bündelung des Aufkommens heraus die Zahl der Umschlaganlagen nicht beliebig erhöht werden kann.

Ziel der KV-Förderung muß es sein, ein flächendeckendes Netz mit optimalen Standorten und niedrigen Betriebskosten aufzubauen. Weder hinsichtlich der Betriebskosten noch hinsichtlich der Standorte sind die Planungen der Deutschen Bahn AG immer die günstigsten.

Schließlich sind Terminals des kombinierten Verkehrs nicht nur einem Verkehrsträger zuzuordnen. Deshalb ist die derzeit gegebene Zuordnung allein zum Verkehrsträger Schiene im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten nicht sachgerecht. Insbesondere werden auch im planerischen Bereich, beginnend bei den transeuropäischen Netzen über die Bundesverkehrswegeplanung bis zu ergänzenden Landeskonzepten, KV-Anlagen als Schnittstellen einer eigenständigen Betrachtung unterzogen, so daß es konsequenterweise eines eigenständigen gesetz-

lich abgesicherten Förderweges bedarf, der von der Investitionsförderung im Bahnbereich abweicht.

Entsprechendes empfiehlt auch der Bundesrechnungshof in seinem Bericht über die Betätigung des Bundes bei der Deutschen Bahn AG und deren Beteiligungsunternehmen im Bereich des kombinierten Verkehrs am 10. Januar 1997.

Das geltende Bundesschienenwegeausbaugesetz enthält in Fußnote 6 der Anlage 1 ebenfalls einen entsprechenden Prüfauftrag für Alternativen zur privaten Finanzierung und Betriebsführung solcher Anlagen und deren gleichberechtigten Zugang zur öffentlichen Förderung.

Als Lösung bietet sich deshalb eine Ergänzung im Sinne einer klarstellenden und eindeutigen Regelung innerhalb des Bundesschienenwegeausbaugesetzes an.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)**

Klarstellung, daß Anlagen des kombinierten Verkehrs ohne eine Beschränkung auf einen bestimmten Eigentümer oder Betreiber Gegenstand der Bundesverkehrswegeplanung sind. Damit wird eine verbindliche Planungsgrundlage zur Standortplanung von KV-Anlagen geschaffen. Diese Bedarfsplanung soll sowohl die künftige Nutzung sichern, wozu zumindest ein Nachweis der am Markt erreichbaren Potentiale erforderlich ist, als auch verhindern, daß in unmittelbarer Nähe zueinander konkurrierende Anlagen unterschiedlicher Betreiber entstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 a)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 öffnet den Empfängerkreis für die Fördermittel des Bundes auf Dritte.

Dritte sind hier insbesondere nichtbundeseigene Eisenbahnen, kommunale Gebietskörperschaften oder deren Wirtschaftsbetriebe, Hafenbetriebe oder GVZ-Gesellschaften.

Zu Absatz 2

Nennung der Anforderungen, die für die Förderung erfüllt sein müssen.

Insbesondere ist der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang bei den beteiligten Verkehrsträgern und beim Umschlag sicherzustellen.

Satz 2 präzisiert den Begriff der öffentlichen Zugänglichkeit über die Widmung hinaus. Insbesondere im Eisenbahnbereich sollen durch flexible Lösungen mögliche eisenbahntechnische Folgeprobleme gegenüber starren Anforderungen vermieden werden.

Zu Absatz 3

Für die Finanzierung und Durchführung dieser Maßnahmen sollen die für die Schienenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes geltende Vorschriften ebenfalls Anwendung finden.

Zu Artikel 2

Im Sinne der gewollten Förderung des kombinierten Verkehrs ist ein unverzügliches Inkrafttreten des Gesetzes geboten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ab. Mit ihm soll eine Förderung zum Bau oder Ausbau von Schienenverkehrsanlagen, die dem Kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße dienen, über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinaus auf Anlagen des Kombinierten Verkehrs im Eigentum Dritter erweitert werden.

Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche Bedenken:

- Nach Artikel 87 e Grundgesetz gewährleistet der Bund, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbeson-

dere den Verkehrsbedürfnissen, bei Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

- Für den Infrastrukturbereich hat der Bund mit dem Bundesschienenwegeausbaugesetz eine entsprechende Regelung geschaffen. Es regelt dem Verfassungsauftrag gemäß im wesentlichen die Finanzierung der Investitionen in das Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes.
- Ein Verfassungsauftrag für die Förderung von Anlagen im Eigentum Dritter besteht nicht.

